

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 14. Mai 2000

Der Landkreiswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Altenburger Land festgestellt, welches hiermit bekanntgegeben wird.

Wahlberechtigte: 95 222
Wähler: 42 191
Wahlbeteiligung: 44,31 %

Ungültige Stimmabgaben: 1 148
Gültige Stimmabgaben: 41 043

Von den gültigen Stimmenabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Gumprecht, Christian	18 184
2	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	Gräfe, Herbert	8 044
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rydzewski, Sieghardt	14 815

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, findet entsprechend § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) eine Stichwahl statt.

Die Stichwahl findet am 28. Mai 2000 von 8.00 bis 18.00 Uhr zwischen

Gumprecht, Christian (18 184 Stimmen) und Rydzewski, Sieghardt (14 815 Stimmen)

statt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wahlbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl angegeben. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag

einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann beim Gemeindevahlleiter/bei der Gemeinde/bei der Verwaltungsgemeinschaft/bei der erfüllenden Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum 26. Mai 2000, 12.00 Uhr, beantragt werden. Ausnahmsweise können Wahlscheine bis zum 28. Mai 2000, 12.00 Uhr, beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Bei der Briefwahl muß der Wahlbrief der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/ erfüllenden Gemeinde so rechtzeitig übersendet werden, daß er spätestens am 28. Mai 2000 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

- Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepaß in den Wahlraum mitbringen.
- Amtliche Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
- Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, daß er auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnet.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- Die Wahlanfechtung kann erst nach Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Absatz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz)

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muß innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Sturm
Landkreiswahlleiter